

Gültig ab: 01.01.2023  
Gültigkeit bis: fortlaufend

## **Fachliche Weisungen**

### **Reha/SB**

## **Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II**

### **§ 16 Abs. 1 Satz 3 SGB II**

## **Eingliederungsleistungen an erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Behinderungen (Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben)**

**Gültig ab: 01.01.2023**  
**Gültigkeit bis: fortlaufend**

## **Änderungshistorie**

### **Aktualisierung zum 01.01.2023**

- Konkretisierung der Inhalte unter 3.2 zur Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen durch Jobcenter bei Teilnehmenden an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben mit Leistungsverantwortung im Jobcenter.
- Anpassung aufgrund des 12. Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) vom 16.12.2022 (BGBl. 2022 Teil I Nr. 51, Seite 2328).

### **Neuerstellung zum 01.01.2022**

**Gültig ab: 01.01.2023**  
**Gültigkeit bis: fortlaufend**

## **Gesetzestext (ab 01.01.2022)**

### **§ 16 SGB II**

#### **Leistungen zur Eingliederung in Arbeit**

(1) <sup>1</sup>Zur Eingliederung in Arbeit erbringt die Agentur für Arbeit Leistungen nach § 35 des Dritten Buches. <sup>2</sup>Sie kann folgende Leistungen des Dritten Kapitels des Dritten Buches erbringen:

1. die übrigen Leistungen der Beratung und Vermittlung nach dem Ersten Abschnitt mit Ausnahme der Leistung nach § 31a,
2. Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach dem Zweiten Abschnitt,
3. Leistungen zur Berufsausbildung nach dem Vierten Unterabschnitt des Dritten Abschnitts und Leistungen nach § 54a Absatz 1 bis 5,
4. Leistungen zur beruflichen Weiterbildung nach dem Vierten Abschnitt, mit Ausnahme von Leistungen nach § 82 Absatz 6, und Leistungen nach § 131a und § 131b,
5. Leistungen zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem Ersten Unterabschnitt des Fünften Abschnitts.

**<sup>3</sup>Für Eingliederungsleistungen an erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Behinderungen nach diesem Buch gelten entsprechend**

- 1. die §§ 112 bis 114, 115 Nummer 1 bis 3 mit Ausnahme berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen und der Berufsausbildungsbeihilfe sowie § 116 Abs. 1, 2, 5 und 6 des Dritten Buches,**
- 2. § 117 Absatz 1 und § 118 Nummer 3 des Dritten Buches für die besonderen Leistungen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung,**
- 3. die §§ 127 und 128 des Dritten Buches für die besonderen Leistungen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung.**

(2) <sup>1</sup>Soweit dieses Buch nichts Abweichendes regelt, gelten für die Leistungen nach Absatz 1 die Regelungen des Dritten Buches mit Ausnahme der Verordnungsermächtigung nach § 47 des Dritten Buches sowie der Anordnungsermächtigungen für die Bundesagentur und mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Arbeitslosengeldes das Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 tritt. <sup>2</sup>§ 44 Absatz 3 Satz 3 des Dritten Buches gilt mit der Maßgabe, dass die Förderung aus dem Vermittlungsbudget auch die anderen Leistungen nach dem Zweiten Buch nicht aufstocken, ersetzen oder umgehen darf. <sup>3</sup>Für die Teilnahme erwerbsfähiger Leistungsberechtigter an einer Maßnahme zur beruflichen Weiterbildung im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses werden Leistungen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 in Verbindung mit § 82 des Dritten Buches nicht gewährt, wenn die betreffende Maßnahme auf ein nach § 2 Absatz 1 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes förderfähiges Fortbildungsziel vorbereitet.

(3) Abweichend von § 44 Absatz 1 Satz 1 des Dritten Buches können Leistungen auch für die Anbahnung und Aufnahme einer schulischen Berufsausbildung erbracht werden.

**Gültig ab: 01.01.2023**

**Gültigkeit bis: fortlaufend**

(3a) 1Abweichend von § 81 Absatz 4 des Dritten Buches kann die Agentur für Arbeit unter Anwendung des Vergaberechts Träger mit der Durchführung von Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung beauftragen, wenn die Maßnahme den Anforderungen des § 180 des Dritten Buches entspricht und

1. eine dem Bildungsziel entsprechende Maßnahme örtlich nicht verfügbar ist oder
2. die Eignung und persönlichen Verhältnisse der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten dies erfordert.

2§ 176 Absatz 2 des Dritten Buches findet keine Anwendung.

(4) 1Die Agentur für Arbeit als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende kann die Ausbildungsvermittlung durch die für die Arbeitsförderung zuständigen Stellen der Bundesagentur wahrnehmen lassen. 2Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Höhe, Möglichkeiten der Pauschalierung und den Zeitpunkt der Fälligkeit der Erstattung von Aufwendungen bei der Ausführung des Auftrags nach Satz 1 festzulegen.

**Gültig ab: 01.01.2023**  
**Gültigkeit bis: fortlaufend**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Rechtliche Einordnung .....</b>	<b>6</b>
<b>2.</b>	<b>Förderung von Rehabilitand*innen im SGB II bei Rehabilitationsträgerschaft der BA .....</b>	<b>6</b>
2.1	Leistungsverantwortung .....	6
2.2	Zuständigkeit bei Aufstockern (Alg) .....	7
2.3	Förderumfang .....	7
2.4	Ausführung als Persönliches Budget (PersB) durch den Rehabilitationsträger BA ...	8
2.5	Administrative Aufgaben des JC bei Leistungsverantwortung .....	8
<b>3.</b>	<b>Teilnahmekosten .....</b>	<b>9</b>
3.1	Grundsatz .....	9
3.2	Besonderheit Sozialversicherung .....	9
<b>4.</b>	<b>Weitere Aufgaben der Jobcenter .....</b>	<b>11</b>
4.1	Zusammenarbeit mit den Rehabilitationsträgern .....	11
4.2	Zusammenarbeit AA/JC während der Maßnahme .....	12
4.3	Mehrbedarfe.....	12



**Gültig ab: 01.01.2023**

**Gültigkeit bis: fortlaufend**

Diese Fachlichen Weisungen ergänzen die Fachlichen Weisungen zu § 16 SGB II. Sie regeln die Förderung von Rehabilitand\*innen nach § 16 Absatz 1 Satz 3 SGB II.

## **1. Rechtliche Einordnung**

(1) § 16 Abs. 1 Satz 3 SGB II beschreibt die Leistungen des SGB III, die an erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Behinderungen erbracht werden können. Damit wird die Leistungsverantwortung des SGB II für die Erbringung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben eindeutig definiert.

**Erbringung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben durch Jobcenter**

(2) Grundvoraussetzung für die Bewilligung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (LTA) durch den Rehabilitationsträger Bundesagentur für Arbeit (BA) ist das Vorliegen einer Behinderung oder drohenden Behinderung im Sinne von § 19 SGB III. Soweit diese Voraussetzungen erfüllt sind, erhalten erwerbsfähige Leistungsberechtigte den Status „Rehabilitand\*in“ und Zugang zu den Teilhabeleistungen.

**Rehabilitand\*innen**

(3) Die allgemeinen oder besonderen Leistungen zur Teilhabe nach dem SGB III behalten dabei ihren Rechtscharakter. Dies bedeutet, dass Ermessens- und Anspruchsleistungen des SGB III auch als solche im SGB II definiert sind. Für erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Behinderungen gelten die Regelungen des SGB III und zur Übernahme der Teilnahmekosten für eine Maßnahme und Kosten der Unterbringung entsprechend (insbesondere §§ 115-118 SGB III und §§ 127 und 128 SGB III).

**Allgemeine und besondere Leistungen**

(4) Die allgemeinen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben liegen grundsätzlich in Leistungsverantwortung der Jobcenter (JC). Von den besonderen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben übernehmen die JC die Leistungsverantwortung ausschließlich für besondere Maßnahmen zur Weiterbildung nach § 117 SGB III.

## **2. Förderung von Rehabilitand\*innen im SGB II bei Rehabilitationsträgerschaft der BA**

### **2.1 Leistungsverantwortung**

(1) Die grundlegende Verantwortung für den Rehabilitationsprozess obliegt der BA als zuständigem Rehabilitationsträger (§ 6 SGB IX).

(2) Eingliederungsleistungen nach § 16 Abs. 1 Satz 3 SGB II werden im Rahmen eines Rehabilitationsverfahrens durch das JC erbracht. Die Agentur für Arbeit (AA) stellt den Rehabilitationsbedarf fest und berät gemäß § 6 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 SGB IX das JC zu den von ihm

**Entscheidung des JC**



**Gültig ab: 01.01.2023**

**Gültigkeit bis: fortlaufend**

zu erbringenden Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben. Das JC entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach § 16 Absatz 1 Satz 3 SGB II. Die Dokumentation der zu erbringenden Leistungen erfolgt im Teilhabeplan (siehe Fachliche Weisungen § 19 SGB IX). Näheres zur Zusammenarbeit zwischen AA und JC ist in der Fachlichen Weisung zu § 6 SGB IX enthalten.

(3) Die Leistungsverantwortung ergibt sich ausschließlich nach der gesetzlichen Grundlage der jeweiligen Förderleistung. Interne Zuordnungskriterien wie Erst- oder Wiedereingliederung haben darauf keinen Einfluss.

**Leistungsverantwortung**

## **2.2 Zuständigkeit bei Aufstockern (Alg)**

(1) Für Rehabilitand\*innen, die neben Arbeitslosengeld oder Teilarbeitslosengeld auch Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 beziehen (sog. „Alg-Aufstocker“), liegt die Integrationsverantwortung und somit die vermittlerische sowie förderrechtliche Betreuung bei der zuständigen AA.

**Verantwortung der AA**

(2) Dementsprechend finden die Regelungen des SGB III zur Gewährung von Leistungen der Arbeitsförderung und zur Teilhabe am Arbeitsleben Anwendung. Das Jobcenter gewährt ausschließlich Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit werden gemäß § 5 Absatz 4 SGB II nicht erbracht. § 5 Absatz 5 SGB II, der die Öffnung der §§ 16a ff. SGB II für Rehabilitand\*innen regelt, findet hier keine Anwendung.

**Förderrechtliche Anwendung des SGB III**

## **2.3 Förderumfang**

(1) Die Tabelle in Anlage 1 gibt eine Übersicht der Leistungsverantwortung (AA oder JC) für die Förderung von Rehabilitand\*innen nach den jeweiligen (Eingliederungs-) Leistungen.

**Übersicht Leistungsverantwortung AA - JC**

(2) Im Übrigen gelten die bereits bestehenden Fachlichen Weisungen und Arbeitshilfen zu den entsprechenden Produkten sowie rehaspezifischen Leistungen.

(3) Mit der Einfügung des § 116 Absatz 5 SGB III in § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB II wird Rehabilitand\*innen beispielsweise die Verlängerung einer durch die JC finanzierten außerbetrieblichen Berufsausbildung über das vorgesehene Ausbildungsende hinaus ermöglicht, wenn Art oder Schwere der Behinderung es erfordern und ohne die Förderung eine dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben nicht erreicht werden kann.

**Verlängerung der Berufsausbildung**



**Gültig ab: 01.01.2023**  
**Gültigkeit bis: fortlaufend**

## **2.4 Ausführung als Persönliches Budget (PersB) durch den Rehabilitationsträger BA**

(1) Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben können auf Antrag in Form eines PersB (siehe Fachliche Weisung § 29 SGB IX) ausgeführt werden. Damit soll Rehabilitand\*innen die selbstbestimmte Teilhabe am Arbeitsleben ermöglicht werden. Für die Durchführung des Verfahrens ist der leistende Rehabilitationsträger verantwortlich (§ 29 Abs. 3 Satz 1 SGB IX).

**Persönliches Budget**

(2) Wird eine Förderung in Leistungsverantwortung des JC als PersB beantragt, ist das JC von der AA vor der Bewilligung des PersB einbeziehen. Das JC entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach § 16 Absatz 1 Satz 3 SGB II, die in das PersB einfließen (siehe 2.1).

**Einbezug Jobcenter**

(3) Das JC nimmt für die jeweils vereinbarten Förderleistungen in seiner Leistungsverantwortung die Auszahlung der Maßnahme- und Teilnahmekosten an die zuständige AA vor (siehe Fachliche Weisung § 29 SGB IX, Anlage 1).

Hierzu erstellt das zuständige OS-Team SB-AV eine Annahmeanordnung für die Einzahlung im Kapitel 8 (8-38901-03-6112). Das JC muss anschließend unter Angabe der Vertragsgegenstandsnummer zur Annahmeanordnung die Einzahlung leisten (z. B. über Auszahlungsanordnung mit Zahlweg X).

## **2.5 Administrative Aufgaben des JC bei Leistungsverantwortung**

Nach der gemeinsamen Abstimmung der erforderlichen Förderleistungen sind weitere, administrative Aufgaben des JC notwendig. Zu den Aufgaben des JC im Zusammenhang mit der Leistungsverantwortung zählen insbesondere:

- Aushändigung aller für die Teilnahme an der Maßnahme erforderlichen Unterlagen, z. B. zur Abwicklung von Fahrkosten, Kinderbetreuungskosten.
- Maßnahmebezogene Einbuchung in das jeweilige Buchungs- und Abrechnungssystem, z. B. COSACH.
- Information des/der Rehabilitand\*in über die Entscheidung durch Zusendung eines entsprechenden Bescheides sowie eines Abdrucks an die AA.
- Mitwirkung bei Erstattungsansprüchen (z. B. nach § 16 SGB IX) entsprechend der Leistungsverantwortung.

**Administration**





**Gültig ab: 01.01.2023**  
**Gültigkeit bis: fortlaufend**

### **3. Teilnahmekosten und Sozialversicherung**

#### **3.1 Grundsatz**

(1) Die Leistungsverantwortung der JC umfasst insbesondere die Finanzierung der erforderlichen Teilnahmekosten während einer Maßnahme nach § 16 Abs. 1 Satz 3 SGB II.

(2) Zu den Teilnahmekosten zählen sowohl Maßnahmekosten, als auch weitere zu erbringende individuelle Leistungen an den/die Rehabilitand\*in. Dies sind z. B. Fahrkosten, Kinderbetreuungskosten, Kosten für Unterkunft und Verpflegung bei auswärtiger Unterbringung. Damit verbunden sind auch die Sozialversicherungsbeiträge im Sinne § 64 SGB IX während der Teilnahme an einer besonderen Maßnahme zur Weiterbildung nach § 117 SGB III einschließlich einer notwendigen vorbereitenden Maßnahme (§ 116 SGB III).

(3) Die Regelungen in den Fachlichen Weisungen Reha/SB zu den §§ 49, 64, 73, 74 SGB IX, §§ 127, 128 SGB III sind durch die JC sinngemäß anzuwenden (siehe Fachliche Weisungen Reha/SB).

#### **Teilnahmekosten**

#### **3.2 Besonderheit Sozialversicherung**

(1) Eine Versicherungspflicht zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung wird durch die Teilnahme an einer rehaspezifischen Maßnahme ausgelöst. Die Grundlagen sind der Fachlichen Weisung zu § 64 SGB IX und der zugehörigen Tabelle zur Versicherungspflicht zu entnehmen. Die Teilnahme an einer rehaspezifischen Maßnahme kann ggfs. zu einer Mehrfachversicherung in der Kranken- und Pflegeversicherung führen, wenn zeitgleich eine Kranken- und Pflegeversicherungspflicht aufgrund des Bezugs von Bürgergeld für erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach dem SGB II (§ 19 Absatz 1 Satz 1 SGB II) besteht (§ 5 Absatz 1 Nummer 2a SGB V).

#### **Sozialversicherungspflicht**

Sozialversicherungsbeiträge sind ergänzende Leistungen, die gemäß § 16 Abs. 1 Satz 3 SGB II i. V. m. § 127 Abs. 1 SGB III i. V. m. § 64 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX als Teilnahmekosten zu berücksichtigen sind. Dies bedeutet, sie werden von der Leistungsverantwortung umfasst, wenn das Jobcenter für die Förderung einer rehaspezifischen Maßnahme zuständig ist.

Siehe im Übrigen Fachliche Weisung zur Sozialversicherung.

(2) Verantwortlich für die Anmeldung des/der Rehabilitand\*in zur Sozialversicherung und die Zahlung der Beiträge ist grundsätzlich der

#### **Anmeldung zur Sozialversicherung**



**Gültig ab: 01.01.2023**

**Gültigkeit bis: fortlaufend**

Leistungserbringer<sup>1</sup> oder der Betrieb. Grundlegende Informationen hierzu sind auch in den jeweiligen Leistungsbeschreibungen/Produktinformationen bei Vergabemaßnahmen und in den Verträgen mit den Einrichtungen enthalten.

(3) Anhand der Übersicht der Versicherungspflicht von Rehabilitanden ([Link Übersicht](#)) ist das Erfordernis einer Mehrfachversicherung aufgrund der Teilnahme an der rehaspezifischen Maßnahme ersichtlich. Für den jeweiligen Einzelfall ist dem Leistungserbringer die Pflicht zur Anmeldung und Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge aufgrund der Mehrfachversicherung nicht automatisch bekannt. Daher informiert das JC den Bildungsträger bzw. die Einrichtung über das Erfordernis der Anmeldung zur Sozialversicherung durch den Leistungserbringer. Dies erfolgt z. B. mit dem Vordruck „Anmeldung für Maßnahmen beim Bildungsträger SGB II“ (BK-Vorlage ID 37918) nach bzw. mit Anmeldung der/des einzelnen Rehabilitand\*in z. B. in eine rehaspezifische Weiterbildung oder einen damit zusammenhängenden Reha-Vorbereitungslehrgang (Vergabe- oder preisverhandelte Maßnahme).

(4) Auf Antrag des Leistungserbringers (in Ausnahmefällen des Betriebes) werden die Beiträge für Rehabilitand\*innen durch das JC erstattet. Entsprechende Formulare für die Erstattung der Beitragsaufwendungen werden im [Internet](#) und in den BK-Vorlagen bereitgestellt (BK-Vorlage „Reha Antrag Erstattung der Beitragsaufwendungen SGB II“ ID 37880).

Ab 05.12.2022 ist eine direkte Online-Beantragung der Erstattung von Beitragsaufwendungen während Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für Leistungserbringer und Betriebe über die eServices möglich.

(5) Die Erstattung durch das JC erfolgt nach Prüfung auf Vollständigkeit und Plausibilität im Abgleich mit der Tabelle der Erstattungsbeiträge für SGB II als individuelle Leistung. Die Erstellung eines Bescheides ist analog des Verfahrens im SGB III nicht erforderlich.

Als Buchungsstellen sind zu verwenden:

- Buchungsträger 7-685 11-01-4841
- Sachkonto 7807001240: Hauptvorgang 2722, Teilvorgang 0008

**Information über Verpflichtung durch das JC**

**Antragstellung**

**Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge**

**Buchungsstellen**

---

<sup>1</sup> Leistungserbringer sind Bildungsträger und Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation nach § 51 SGB IX.



**Gültig ab: 01.01.2023**

**Gültigkeit bis: fortlaufend**

Eine Änderung der Erstattungsbeiträge zur Sozialversicherung ergibt sich bei der Änderung der Bezugsgröße (§ 18 SGB IV) als Bemessungsgrundlage oder der Beitragssätze.

Die Änderung der Bezugsgröße erfolgt jeweils zum Jahreswechsel. Die Höhe der Beiträge wird entsprechend jährlich neu mit den GKV-Spitzenverbänden abgestimmt und wird regelmäßig aktualisiert unter folgendem Pfad eingestellt: [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) > [Privatpersonen](#) > [Menschen mit Behinderungen](#) > [Downloads](#) > [Finanzielle Hilfen/Hinweise zur Sozialversicherung](#).

Die jährliche Anpassung der Erstattungsbeträge ist durch das JC in eigener Verantwortung jeweils zum Jahreswechsel zu organisieren, z. B. mittels Wiedervorlagen in der EAKTE.

**Jährliche Anpassung**

Eine Gesetzesänderung zur Änderung der Beitragssätze kann auch unterjährig erfolgen. Der Erstattungsbetrag ist dann auch für Bestandsfälle anzupassen.

(6) Alle Rehabilitand\*innen sind über die BA bei der Unfallversicherung Bund und Bahn (UVB) gesetzlich unfallversichert.

**Unfallversicherung**

## **4. Weitere Aufgaben der Jobcenter**

### **4.1 Zusammenarbeit mit den Rehabilitationsträgern**

(1) Hinsichtlich der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (LTA) kommen den Integrationsfachkräften (IFK) in den JC verschiedene Aufgaben bei der Förderung von Rehabilitand\*innen zu. Mit dem Teilhabestärkungsgesetz wird die Verantwortung der JC im Teilhabeverfahren zum 01.01.2022 gestärkt. Näheres hierzu findet sich in den Fachlichen Weisungen Reha/SB zu den §§ 19, 20 SGB IX.

**Teilhabeverfahren**

(2) Aufgaben des JC im Hinblick auf die Entscheidung über erforderliche Förderleistungen in Zusammenarbeit mit dem Rehabilitationsträger:

- Mitwirkung im Teilhabeverfahren zur Abstimmung der Förderleistungen mit dem Rehabilitationsträger bzw. Vorschlag einer Teilhabekonferenz, wenn diese für erforderlich gehalten wird.
- Information des/der Rehabilitand\*in und des Rehabilitationsträgers bezüglich der Entscheidung über Förderleistungen in eigener Verantwortung (z. B. Leistungen nach §§ 16a ff. SGB II, §§ 16 SGB II i. V. m. §§ 44, 45 SGB III).
- Dokumentation der Förderentscheidungen in VerBIS (z. B. Ablage in der Dokumentenverwaltung, Gesprächsvermerk). Nähere Informationen zu den spezifischen Anwendungen im IT-Fachverfahren VerBIS sind der Arbeitshilfe „Rund um Behinderungen und Teilhabe“ zu entnehmen.

**Dokumentation**



**Gültig ab: 01.01.2023**

**Gültigkeit bis: fortlaufend**

- Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung bzw. eines Kooperationsplans über die vereinbarten Leistungen und die erforderlichen Aktivitäten während der Maßnahmeteilnahme.

(3) Die individuelle Betreuung der Teilnehmenden während der Maßnahmeteilnahme ist kontinuierlich sicherzustellen. Dies gilt auch bei Teilnahme an Maßnahmen, die von anderen Rehabilitationsträgern erbracht werden. Daneben gehört die engmaschige Abstimmung mit dem Rehabilitationsträger bezüglich der Einleitung und Durchführung des Absolventenmanagements bzw. der individuellen Integrationsunterstützung zu den Aufgaben der IFK (siehe Arbeitshilfe Vermittlung).

**Individuelle Betreuung der Teilnehmenden**

#### **4.2 Zusammenarbeit AA/JC während der Maßnahme**

(1) Eine Maßnahmebetreuung durch die JC ist grundsätzlich nur dann erforderlich, wenn es sich um alleine vom JC eingekaufte Maßnahmen handelt. Bei einer gemeinsamen Besetzung von Maßnahmen ist zwischen AA und JC abzustimmen, ob eine zusätzliche Maßnahmebetreuung im JC eingerichtet werden soll. Der Maßnahmebetreuung obliegt die Qualitätssicherung hinsichtlich der Maßnahmeumsetzung<sup>2</sup>.

**Maßnahmebetreuung**

(2) Für Maßnahmen in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation nach § 51 SGB IX (Berufsbildungswerke, Berufsförderungswerke, vergleichbare Einrichtungen) muss seitens des JC keine Maßnahmebetreuung eingerichtet werden, da hier der/die Reha-Berater\*in der AA die Einrichtungsbetreuung übernimmt.

**Einrichtungsbetreuung durch zuständige AA**

(3) Befinden sich Rehabilitand\*innen (SGB II) in Maßnahmen mit Leistungsverantwortung der AA, sind alle integrationsrelevanten Informationen an die IFK weiterzuleiten. Hierzu gehören u. a. Informationen zu Fehlzeiten, Gefährdung des Teilhabe- bzw. Maßnahmeziels, Leistungs- und Verhaltensbeurteilungen. Das JC bezieht ebenso den/die Reha-Berater\*in bei Maßnahmen in eigener Leistungsverantwortung ein, wenn sich Handlungsbedarfe ergeben (z. B. Bedarf an weiteren Leistungen, Absolventenmanagement).

**Parallele Betreuung durch Rehabilitationssträger BA**

#### **4.3 Mehrbedarfe**

(1) Während der Teilnahme an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sind in Abhängigkeit der konkreten Förderung Mehrbedarfe entsprechend § 21 Abs. 4 SGB II zu leisten<sup>3</sup>.

**Mehrbedarfe bei Maßnahmeteilnahme**

---

<sup>2</sup> siehe Weisung Trägermanagement

<sup>3</sup> Siehe hierzu Fachliche Weisungen zu § 21 SGB II



**Gültig ab: 01.01.2023**

**Gültigkeit bis: fortlaufend**

Die Leistungen nach § 49 SGB IX (mit Ausnahme § 49 Abs. 3 Nr. 2 und 5 SGB IX) begründen einen Mehrbedarf, wenn sie für Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben erbracht werden, die eine berufsbezogene, das Arbeitsleben betreffende Eingliederungsmaßnahme darstellen. Dies gilt unabhängig von ihrer Dauer.

(2) Für die BA als Rehabilitationsträger ist das SGB III das spezifische und damit vorrangige Leistungsgesetz. Die Erbringung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben richtet sich deshalb nach den §§ 112 ff. SGB III. Dadurch wird in der Regel nicht § 49 SGB IX als Bewilligungsgrundlage ausgewiesen (siehe Übersicht der Leistungsverantwortung AA/JC). Bei Unsicherheiten zur Fördergrundlage bietet sich ein Austausch mit dem/der Reha-Berater\*in der AA an, um den entsprechenden Mehrbedarf festzustellen.

(3) Die IFK informiert die zuständige Leistungsabteilung über das Vorliegen der Voraussetzungen eines Mehrbedarfs nach § 21 Abs. 4 SGB II.

**Fördergrundlage  
SGB III**

Gültig ab: 01.01.2023  
Gültigkeit bis: fortlaufend

## 5. Anlage 1 - Übersicht der Leistungsverantwortung AA/JC

Gesetzesgrundlage	Förderung	Leistungsverantwortung BA	Leistungsverantwortung Jobcenter
<b>SGB III Allgemeine Leistungen</b>	<b>Maßnahme/Leistung</b>	<b>§ 6 Abs. 3 SGB IX § 22 Abs. 4 SGB III</b>	<b>§ 16 Abs. 1 Satz 3 SGB II</b>
§ 44	Förderung aus dem Vermittlungsbudget (VB)	-	X
§ 45	Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (inkl. AVGS)	-	X
§ 46	Probebeschäftigung (PB) und Arbeitshilfen im Betrieb für Menschen mit Behinderungen	-	X
§§ 51 ff	Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB)	X	-
§ 54a	Einstiegsqualifizierung (EQ)	-	X
§§ 56 ff	Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)	X	-
§ 73	Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung (AZ) für Menschen mit Behinderungen und schwerbehinderte Menschen	-	X
§§ 74 ff	Assistierte Ausbildung (AsA)	-	X
§ 76	Außerbetriebliche Berufsausbildung (BaE)	-	X
§§ 81 ff	Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW)	-	X
§§ 88 ff	Eingliederungszuschuss für Menschen mit Behinderungen und schwerbehinderte Menschen (inkl. EGZ für besonders betroffene SB)	-	X
§ 93	Gründungszuschuss (GZ)	X	-
<b>SGB III Besondere Leistungen</b>	<b>Maßnahme/Leistung</b>	<b>§ 6 Abs. 3 SGB IX § 22 Abs. 4 SGB III</b>	<b>§ 16 Abs. 1 Satz 3 SGB II</b>
§§ 117 ff	BvB, behinderungsbedingt erforderliche Grundausbildung (BeG), Berufsausbildung	X	-
§§ 117 ff	Berufliche Weiterbildung mit und ohne Abschluss	-	X
§§ 119 ff	Übergangsgeld (Übg)	-	-
§§ 122 ff	Ausbildungsgeld (Abg)	X	-
<b>SGB IX Kapitel 10</b>	<b>Maßnahme/Leistung</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
§ 49	insbesondere Diagnosemaßnahmen, Beauftragung IFD, sonstige Hilfen, Kfz-Hilfe, Verdienstausfall, Arbeitsassistenz, Hilfsmittel, technische Arbeitshilfen, behinderungsgerechte Wohnung	X	-
§ 55	Unterstützte Beschäftigung (UB - InbeQ)	X	-
§ 57	Eingangsverfahren/Berufsbildungsbereich (EV/BBB) in WfbM oder bei anderen Leistungsanbietern nach § 60 SGB IX	X	-
§ 61a	Budget für Ausbildung	X	-

Stand 01.01.2022